

ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere dienstliche Rücksichten und militärische Erfordernisse eine Ausnahme nothwendig machen, in der Regel über drei, vier bis fünf Köpfe auf eine Militairleistungseinheit nicht berechnet und eingelegt werden.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 11 Etwas zu bemerken? — Die Deputation schlägt vor, statt der §. 11 im Entwurf die §. 11 so zu fassen, wie sie im Berichte S. 964 angegeben und eben vorgetragen worden ist. Nimmt die Kammer die §. 11 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck:

### §. 12.

Theilnahme an den Gemeindeverhandlungen über Militairleistungen von Seiten der Besitzer solcher Güter, welche von den Gemeindebezirken ausgeschlossen sind.

Den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, die den erstern nach §. 20 Nr. 5 der Landgemeindeordnung gleichzuachten sind, bleibt nachgelassen, an den Gemeindeverhandlungen und Berathungen über Militairleistungen und darauf sich beziehende Ausgleichungen, sofern diese Güter der Gemeinde gegenüber dabei theilhaftig sind, in Person, oder durch Beauftragte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, Theil zu nehmen.

Bei entstehender Meinungsverschiedenheit und wenn sie durch einen Beschluß der Gemeinde, oder der Gemeindevertreter ihre Güter benachtheiligt finden, tritt das §. 47 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Motive lauten:

### Zu §. 12.

Da nach Maßgabe der Städte- und Landgemeindeordnung die Rittergüter und die denselben gleichzuachtenden Grundstücke von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, gleichwohl hinsichtlich der Naturalleistungen für das Militair, wenn auch nach den zu §. 4 gegebenen Erläuterungen nur selten Fälle vorkommen können, wo deren Interesse der Gemeinde gegenüber besonders wahrzunehmen ist, so hat es nöthig geschienen, denselben eine Theilnahme an den diesfalligen Gemeindeverhandlungen und Berathungen in dem Gesetze ausdrücklich vorzubehalten, und im voraus zu bestimmen, wie zu verfahren sei, wenn zwischen beiden Theilen Verschiedenheit der Ansichten besteht, und das Rittergut durch einen Beschluß der Gemeinde benachtheiligt erscheint.

Der Bericht bemerkt:

### Zu §. 12.

Da der Fall eintreten kann, daß die Besitzer von Rittergütern und der ihnen gleichgestellten, zu dem Gemeindeverband nicht gehörigen Güter behindert sind, selbst oder durch ihre Officianten an den Verhandlungen und Berathungen, von denen hier die Rede ist, Theil zu nehmen und eine etwaige Meinungsverschiedenheit geltend zu machen, so findet die Deputation es angemessen, daß auch in einem solchen Falle sie nicht behindert werden, ihre Ansicht zu eröffnen. Nach Vertauschung der Worte im ersten Satz,

„den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, die den erstern nach §. 20 der Landgemeindeordnung gleichzuachten sind,“

unter Berücksichtigung der genauen Bezeichnung derselben in §. 11 mit

„den Besitzern von Ritter- und den §. 11 bezeichneten Gütern“

beantragt man, am Schlusse des ersten Satzes hinzuzufügen:

Haben sie an den Verhandlungen in der Gemeinde weder persönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, so sind sie dennoch gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths zu hören.

in welcher Maße auch in ähnlichen Fällen von der verehrten Kammer Beschluß gefaßt worden ist, und bevorwortet mit diesen Modificationen die Annahme §. 12.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der erste Punkt ist ein Redactionsgegenstand, wo einige Worte anders gestellt werden sollen. Der zweite betrifft einen Zusatz, wie es soll gehalten werden, wenn der Besitzer des Ritterguts oder eines sonst hier bezeichneten Gutes an den Verhandlungen nicht Theil genommen hat.

Abg. Alién: Es sind mir bei dieser §. zwei Bedenken beigegangen. Das erste ist in Bezug auf den Schlußantrag der geehrten Deputation: „Haben sie an den Verhandlungen in der Gemeinde weder persönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, so sind sie dennoch gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths zu hören.“ Auf welche Weise diese Herren eintreten können, ist mir in manchen Fällen allerdings nicht ganz klar. Wenn der Rittergutsbesitzer verreist ist, so wird es häufig gar nicht möglich sein, ihn zu hören, wenn Einquartierungsangelegenheiten zu verhandeln sind, die keinen Aufschub leiden. Ein zweites Bedenken hatte ich gegen die Fassung der §. 12 selbst, insofern dabei bloß vom Lande die Rede ist, also nur von den Fällen, wo die Rittergüter auf dem Lande sich befinden. Diese §. scheint auf sogenannte Vasallenstädte keine Anwendung zu erleiden, wenigstens nicht mit ausdrücklichen Worten. Ich würde mir also die Anfrage zu erlauben haben, wie es in solchen Fällen zu halten sein möchte.

Königl. Commissar Richter: Die Rittergüter gehören nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung nicht zu dem Gemeindeverbande, sie werden aber hinsichtlich der Militairleistungen zu dem Orte, in dessen Flur sie liegen, mit gerechnet und es wird ihnen nach den aufhabenden Militaireinheiten namentlich die Einquartierung unmittelbar von der die einzelnen Orte legenden Staatsbehörde besonders zugetheilt. Es können aber Fälle vorkommen, wo Rittergutsbesitzern Grundstücke gehören, die im Gemeindeverbande sich befinden und zu dem Theile der ganzen Ortsleistung, welcher die Gemeinde allein trifft, beizuziehen sind. In solchen Fällen werden die Rittergutsbesitzer auch bei den Ausgleichungen in der Gemeinde zur Mitleidenheit zu ziehen und daher bei den darauf sich beziehenden Verhandlungen zu hören sein. Analog der Landgemeindeordnung hielt man jedoch angemessen, zu bestimmen, daß bei solchen Verhandlungen der Rittergutsbesitzer nicht die Verbindlichkeit habe, persönlich zu erscheinen, sondern durch einen Officianten sich vertreten lassen kann. Wenn von dem geehrten Abgeordneten das Bedenken geäußert wurde, es könnten Fälle vorkommen, wo der Rittergutsbesitzer abwesend wäre und die Einquartierung demungeachtet schneller eingelegt werden müßte, als seine Einwendungen sich erldigt hätten, so ist darauf